presserat

Kürzung im Leserbrief muss sinnwahrend sein

Sinnändernde Bearbeitung nur im Einvernehmen mit dem Einsender

Eine Regionalzeitung druckt einen Leserbrief unter der Überschrift „Unrecht in der ehemaligen DDR“. Der Einsender befasst sich mit einem Artikel der Zeitung, den diese unter der Überschrift „Wen kümmern die Opfer“ veröffentlicht hatte. Beschwerdeführer in diesem Fall ist der Verfasser des Leserbriefes, der von der Redaktion gekürzt wurde. Im eingereichten Leserbrief steht diese Passage: „Hat je einer untersucht wieviel CDU-Unrecht in der BRD geschehen ist. Nur das gesundheitlich medizinische soll hier stehen. Ich erinnere an den Skandal um das Medikament Contergan.“ (sic) In der veröffentlichten Version heißt es an dieser Stelle nach Ausführungen zur Diskussion zu Unrecht in der ehemaligen DDR: „Mit einer künstlich geschaffenen Opferrolle einer ganzen Reihe von Personen werden die wahren Opfer diskreditiert. Dafür gibt es eine Reihe belegbarer Beispiele. Ich erinnere an den Skandal um das Medikament Contergan…“ Der Beschwerdeführer kritisiert die bearbeitete Veröffentlichung seines Leserbriefes. Der Chefredakteur nimmt Stellung. Die Redaktion habe sich viel Mühe mit dem Beschwerdeführer gegeben. Der jedoch glaube, Meinungsfreiheit sei das Recht auf Druck und Verbreitung seiner Meinung. Und da komme man nicht überein.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Nach Richtlinie 2.6, Absatz 4, des Pressekodex müssen Kürzungen sinnwahrend erfolgen. Dem Leserbriefentwurf des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass die von ihm aufgezählten Medizin-Skandale auf die BRD und die CDU Bezug nehmen. Ein durchschnittlich verständiger Leser versteht den veröffentlichten Leserbrief hingegen so, dass diese Skandale auf das Thema „DDR-Unrecht“ Bezug nehmen. Insofern ist die Kürzung des Leserbriefes nicht als sinnwahrend anzusehen. Sofern die Redaktion einen Bedarf an einer sinnändernden Bearbeitung einer Leserzuschrift sieht, muss eine solche zwingend im Einvernehmen mit dem Einsender erfolgen. Das ist in diesem Fall nicht geschehen.

Aktenzeichen:0782/21/1
Veröffentlicht am: 01.01.2021
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung